

Satzung

über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Salzlager“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 27.03.2012 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den am 27.03.2012 rechtskräftigen Fassungen - den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Salzlager“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 27.03.2012 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 27.03.2012
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 27.03.2012
C	Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 27.03.2012

Anlagen

D	Hinweise	in der Fassung vom 27.03.2012
E	Begründung	in der Fassung vom 27.03.2012

Weitere gesonderte Anlagen

Schalltechnische Untersuchung	in der Fassung vom 25.01.2012
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	in der Fassung vom 02.12.2011

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Salzlager“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren die in den Bebauungsplänen „Dreisteinheumatte“ sowie „Spitzenacker II“ überplanten Teilflächen ihre Rechtskraft.

Walldürn, den 27.03.2012


.....

Markus Günther
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Walldürn, den 27.03.2012


.....

Markus Günther
Bürgermeister

